

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Frauenbeirat (FB) im KSB vertritt die Gemeinschaft aller weiblichen Mitglieder in den Vereinen und Stadt sportverbänden des KSB.
- (2) Der Frauenbeirat tritt für die Gleichstellung von Frau und Mann im Sport ein.
- (3) Die Frauenordnung wird vom Vorstand des FB erstellt, in der Frauenvollversammlung beraten und vom Hauptausschuss bzw. der Mitgliederversammlung des KSB beschlossen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Frauenbeirates sind:
 - a) die Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen orientieren.
 - b) Frauen und Mädchen aus Stadt sportverbänden und Vereinen für Führungsaufgaben zu motivieren und zu qualifizieren.
 - c) Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, Frauengremien und –gruppierungen aus Sport, Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften etc. ...
 - d) Ergreifen von Initiativen und Durchführung von Maßnahmen, die die Kommunikation zwischen Frauen aus Sportorganisationen und anderen Frauenorganisationen ermöglichen und fördern.
 - e) Die Beteiligung der Frauen und Mädchen in den Führungsgremien des KSB zu verstärken und zu sichern
 - f) Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung eines Mädchen- und Frauenförderplanes.
- (2) Hinweise zur Umsetzung der genannten Aufgaben ergeben sich aus einem Aufgabenkatalog, der nicht Bestandteil der Frauenordnung ist und regelmäßig fortgeschrieben wird.

§ 3 Untergliederungen

- (1) Als örtliche Untergliederung des FB des KSB sollen sich die Vertreterinnen der weiblichen Mitglieder der Vereine zu drei örtlichen FB zusammenschließen.
- (2) An den Sitzungen der örtlichen FB nimmt ein Vorstandsmitglied des FB des KSB teil. Dieses Vorstandsmitglied hat jedoch kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion und fungiert als Vermittler zwischen dem Vorstand und den örtlichen FB.
- (3) Jeder örtliche FB kann sich eine eigene Frauenordnung erstellen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Frauenordnung des KSB stehen.

§ 4 Organe

Organe des FB sind

- a) die Frauenvollversammlung (FVV)
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 5 Frauenvollversammlung

- (1) Die FVV kann sowohl in Form einer ordentlichen als auch einer außerordentlichen FVV stattfinden.
- (2) Die ordentliche FVV tritt alle drei Jahre zusammen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres möglichst vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der FVV einschließlich der Antrags-, Stimmrechts- und Beschlussfähigkeitsregelungen findet die Satzung und die Geschäftsordnung des KSB entsprechend Anwendung.
- (4) Zum Aufgabenbereich der FVV gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung von frauenpolitischen Rahmenbedingungen
 - b. die Beratung und Entscheidung über frauensportliche Programme
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. die Vorstandswahlen alle drei Jahre
 - e. die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss des KSB
 - f. die Beratung der Frauenordnung
- (5) Alle Amtsträger im FB müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die FVV durch Beschluss das Vertrauen entzieht.
- (6) Die FVV setzt sich zusammen aus:
 - a. jeweils einer Vertreterin der Mitglieder (Vereine), wobei die in § 6 Abs. a der KSB-Satzung bezeichneten ordentlichen Mitglieder mit mehr als 50 weiblichen Vereinsmitgliedern für je weitere 50 angefangene Mitglieder einen weiteren Vertreter entsenden dürfen.
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes
 - c. drei Vertreterinnen der Sportjugend
 - d. je zwei Vertreterinnen der örtlichen FB

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - e. der Vorsitzenden
 - f. zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - g. der Schriftführerin
 - h. einer Vertreterin der Sportjugend
 - i. bis zu drei Beisitzerinnen
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes außer der Sportjugendvertreterin werden in der FVV gewählt.
- (3) Der Vorstand kann für die Durchführung und Planung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden, die von Mitgliedern des Vorstandes geleitet werden.
- (4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Führung und Verwaltung des FB erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens aber viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.
- (5) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des FB und setzt die Beschlüsse der FVV um. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel müssen im Haushalt des KSB abgesichert sein.
- (6) Die Verwaltung der im FB anfallenden Finanz-, Kassen- und Vermögensangelegenheiten richtet sich nach der Finanzordnung des KSB.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren zusammen, in denen keine FVV ansteht. Er sollte vor der Hauptausschusssitzung des KSB einberufen werden.
- (2) Der Hauptausschuss hat die gleichen Aufgaben wie die FVV, ausgenommen Wahlen und Änderungen der Frauenordnung.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, je zwei Vertreterinnen der örtlichen FB und drei Vertreterinnen der Sportjugend.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied und jede Vertreterin hat eine Stimme.
- (5) Der Hauptausschuss ist berechtigt mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche FVV zu beantragen.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Die in der Satzung (§ 21) und der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8) des KSB aufgeführten Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) In allen Angelegenheiten, die nicht in der Frauenordnung geregelt sind, ist entsprechend der Satzung und der übrigen Ordnungen zu verfahren.
- (2) Die vorstehende Frauenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des KSB bzw. des Hauptausschusssitzung des KSB am __.__.19__ mit

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

genehmigt.